

**Allgemeine Vertragsbedingungen
zur
Individualsoftwareerstellung
der
Assion Electronic GmbH
Stand: 22.01.2013**

**§ 1
Vertragsgegenstand**

(1) Der Auftragnehmer erstellt gemäß der dem Vertragsabschluss zugrunde liegenden Leistungsbeschreibung Individualsoftware für den Auftraggeber, sowie solche Individualsoftware, die in Teilen auf bereits bestehender Software (Open-source-Software oder bereits beim Auftraggeber vorhandener Software) aufsetzt. Für die Beschaffenheit der Funktionalität der durch den Auftragnehmer erstellten Software ist die Leistungsbeschreibung abschließend maßgeblich. Eine darüber hinausgehende Beschaffenheit schuldet der Auftragnehmer nicht. Die Leistungsbeschreibung ist Bestandteil dieses Vertrages.

(2) Der Auftraggeber hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Software informiert und trägt das Risiko, ob diese seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Über Zweifelsfragen hat er sich vor Vertragsabschluss durch Mitarbeiter des Auftragnehmers oder fachkundige Dritte beraten zu lassen.

(3) Das dem Auftraggeber vom Auftragnehmer zu überlassende Vervielfältigungsstück der Software beinhaltet nur den Objektcode, der Quellcode wird nicht zur Verfügung gestellt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

(4) Die Software wird in der bei Auslieferung aktuellen Fassung entweder als körperlicher Datenträger (bspw. CD) oder als Download in einem Netzwerk des Auftragnehmers geliefert.

(5) Die Software wird einschließlich einer Bedienungsanleitung (Benutzungsdokumentation oder Online-Hilfe) übergeben. Die Bedienungsanleitung ist in der Sprache der Benutzeroberfläche der Software abgefasst, soweit nicht etwas anders vereinbart ist.

(6) Analyse-, Planungs-, Beratungs- und Schulungsleistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages und vom Auftragnehmer nicht geschuldet, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

**§ 2
Verfahren für Leistungsänderungen**

(1) Beide Parteien können Änderungen der Leistungsbeschreibung und Leistungserbringung vorschlagen. Hierbei ist folgendes Verfahren einzuhalten:

a) Der Auftragnehmer wird einen Änderungsvorschlag des Auftraggebers sichten und diesem mitteilen, ob eine umfangreiche Prüfung des Änderungsvorschlages erforderlich ist oder nicht.

b) Für den Fall, dass eine umfangreiche Prüfung erforderlich ist, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber innerhalb angemessener Frist den hierfür voraussichtlich benötigten Zeitaufwand und die voraussichtliche Vergütung mitteilen. Gleichsam innerhalb angemessener Frist wird der Auftraggeber den Prüfauftrag erteilen oder ablehnen.

c) Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsvorschlages nicht erforderlich oder ist die beauftragte Prüfung bereits abgeschlossen, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber entweder

aa. mitteilen, dass der Änderungsvorschlag im Rahmen der vereinbarten Leistung für den Auftragnehmer nicht durchführbar ist oder

bb. ein schriftliches Angebot zur Durchführung der Änderungen (Änderungsangebot) unterbreiten. Das Änderungsangebot enthält dabei insbesondere die Änderungen der Leistungsbeschreibung und deren Auswirkungen auf den Leistungszeitraum, die geplanten Termine und die Vergütung.

d) Der Auftraggeber wird ein Änderungsangebot innerhalb der dort genannten Annahmefrist (Bindefrist) entweder ablehnen oder die Annahme schriftlich erklären.

(2) Auftragnehmer und Auftraggeber können vereinbaren, dass von einem Änderungsvorschlag betroffene Leistungen bis zur Beendigung der Prüfung, oder – soweit ein Änderungsangebot unterbreitet wird – bis zum Ablauf der Bindefrist unterbrochen werden.

(3) Bis zur Annahme des Änderungsangebots werden die Arbeiten auf der Grundlage der bisherigen vertraglichen Vereinbarungen weitergeführt. Dabei verlängern sich die vertraglich vereinbarten Leistungszeiträume um die Zahl der Kalendertage, an denen die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Änderungsvorschlag oder seiner Prüfung unterbrochen wurden. Der Auftragnehmer kann für die Dauer der Unterbrechung eine angemessene Vergütung verlangen, es sei denn er hat seine betroffenen Arbeitnehmer in dieser Zeit anderweitig eingesetzt oder einen solchen Einsatz böswillig unterlassen.

(4) Das Änderungsverfahren wird stets schriftlich dokumentiert. Jede Änderung der Leistungsbeschreibung bedarf der Schriftform.

(5) Für Änderungsvorschläge des Auftragnehmers gelten Ziffer 1 – 4 entsprechend.

(6) Änderungsvorschläge sind an den Projektleiter (§ 5 Ziff. 3) des Vertragspartners zu richten.

**§ 3
Rechte des Auftragnehmers**

(1) Alle Rechte an der Software – insbesondere das Urheberrecht, die Rechte an Erfindungen sowie technische Schutzrechte – stehen im Verhältnis zum Auftraggeber ausschließlich dem Auftragnehmer zu, auch soweit Software durch Vorgaben oder Mitarbeit des Auftraggebers entstanden ist. Die gilt nicht soweit der Auftragnehmer auf bereits bestehende nicht in seinem Urheberrecht stehende Drittsoftware aufsetzt. Der Auftraggeber hat an der Software nur die in § 6 genannten, nicht ausschließlichen Befugnisse.

(2) Ziffer (1) gilt entsprechend für alle sonstigen dem Auftraggeber unter Umständen im Rahmen der Vertragsanbahnung oder Vertragsdurchführung, einschließlich Nacherfüllung, Betreuung und Pflege überlassenen Gegenstände, Unterlagen und sonstigen Informationen.

(3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die vertraglich vereinbarten Leistungen auch durch Dritte als Unterauftragnehmer (Subunternehmer) zu erbringen sowie Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte zu übertragen.

**§ 4
Rechte und Pflichten des Auftraggebers**

(1) Der Auftraggeber erhält mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung an der Software ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht nach § 6 dieses Vertrages, soweit dem Auftragnehmer diese Rechte zustehen. Der Auftraggeber ist nur zur Nutzung der Software im vertraglich festgelegten Umfang berechtigt. Die Nutzungsbefugnis ist dabei auf die im Vertrag genannte und entsprechend der Leistungsbeschreibung erstellte Software beschränkt, auch wenn der Auftraggeber technisch auf andere Softwarebestandteile zugreifen kann.

(2) Die Nutzungsrechte werden grundsätzlich auf unbestimmte Zeit erteilt, soweit vertraglich nicht etwas anderes vereinbart ist.

(3) Für den Fall, dass der Auftragnehmer Software entwickelt, die auf bereits bei dem Auftraggeber vorhandener Hard- oder Software aufsetzt, versichert der Auftraggeber, dass er berechtigt ist, solche Verbindungen und Veränderungen zu gestatten. Das gleich gilt, wenn Änderungen an dem Quell- oder Objektcode der bereits beim Auftraggeber bestehenden oder von diesem gestellten Software notwendig sein sollten. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer insoweit im Innenverhältnis von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.

(4) In allen Fällen der Beendigung seiner Nutzungsberechtigung (z.B. durch Rücktritt, Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder Kündigung) gibt der Auftraggeber alle

Lieferungen und Kopien der Software heraus und löscht gespeicherte Software, soweit er nicht gesetzlich zur längeren Aufbewahrung verpflichtet ist. Die Erledigung versichert er schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer.

§ 5 Mitwirkung des Auftraggebers

(1) Die Sicherstellung der für den Betrieb der Software notwendigen Arbeitsumgebung obliegt dem Auftraggeber. Es liegt in seinem Verantwortungsbereich, den ordnungsgemäßen Betrieb der notwendigen IT-Systeme erforderlichenfalls durch Wartungsverträge mit Dritten sicherzustellen.

(2) Der Auftraggeber wirkt bei der Auftragserfüllung im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er bspw. Mitarbeiter, Arbeitsräume, IT-Systeme, Daten- und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt.

(3) Der Auftraggeber benennt schriftlich einen Ansprechpartner für den Auftragnehmer einschließlich Korrespondenzdaten, wie Telefonnummer und E-Mail-Adresse. Der Auftraggeber stellt dabei sicher, dass der Ansprechpartner befugt ist, für den Auftraggeber etwaig notwendige Entscheidungen zu treffen oder unverzüglich herbeizuführen. Die Entscheidungen des Ansprechpartners sind schriftlich festzuhalten.

(4) Der Auftraggeber trägt Nachteile und etwaige Mehrkosten aus einer Verletzung dieser Pflichten. §§ 11, 12, 13 bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Nutzungsrechte

(1) Der Auftragnehmer räumt soweit nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist dem Auftraggeber das nicht-ausschließliche, unbefristete Recht zur Nutzung der Software, einschließlich etwaig mitgelieferter Dokumentationen sowohl für den produktiven (Nutzung der Software für die Abwicklung interner Geschäftsvorfälle des Auftraggebers) als auch für den Nicht-Produktiven Einsatz (Nutzung ausschließlich für interne Schulungszwecke des Auftraggebers) ein, soweit ihm selber diese Rechte zustehen.

(2) Dem Auftraggeber ist nicht gestattet

a) für die Software Unterlizenzen zu erteilen oder diese zu vermieten

b) Dritten Schulungen anzubieten, es sei denn diese dienen lediglich dem Nicht-Produktiven Einsatz nach Ziffer 1

c) die Software im Sinne des § 69c UrhG umzuarbeiten

(3) Der Auftragnehmer behält, soweit ihm diese zustehen, alle Rechte an der Software und den geschützten Informationen, die nach den vorliegenden Bedingungen nicht ausdrücklich dem Auftraggeber eingeräumt worden sind. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, werden dem Auftraggeber keine Rechte an oder in Bezug auf die Quellcodes einer Software eingeräumt.

(4) Der Auftraggeber ist nicht ermächtigt, die Software für den produktiven Einsatz für mit ihm verbundene Unternehmen und/oder – im Falle der Lieferung zu einem bestimmten Einsatzzweck und/oder Einsatzort – zu anderen Einsatzzwecken und/oder an anderen Einsatzorten zu nutzen, soweit nicht etwas anders vereinbart ist.

(5) Der Auftraggeber darf die Software nicht disassemblieren, dekompileieren, zurückübersetzen oder sonstige Verfahren anwenden, um den Quellcode der Software zu erlangen. Dies gilt nur dann nicht, wenn ein solches Verfahren unerlässlich ist, um Informationen zu erhalten, die erforderlich sind, um die Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit der Software herzustellen, vorausgesetzt dass trotz einer schriftlichen Aufforderung des Auftraggebers an den Auftragnehmer diese Informationen dem Auftraggeber nicht durch den Auftragnehmer in einem angemessenen Zeitraum zur Verfügung gestellt wurden. Durch ein solches Vorgehen erlangte Informationen dürfen nicht für andere Zwecke als

der Herstellung von Interoperabilität der Software genutzt werden, insbesondere dürfen sie nicht an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, dies ist unerlässlich, um die Interoperabilität der Software herzustellen. Insbesondere dürfen solche Informationen nicht für die Entwicklung, Erstellung oder Vermarktung von Computerprogrammen genutzt werden, die im Wesentlichen der vertraglich vereinbarten Software ähnlich sind.

(6) Der Auftraggeber ist berechtigt, eine (1) Sicherungskopie der Software zu Archivierungszwecken anzufertigen. Er ist darüber hinaus berechtigt Datensicherungen zu erstellen und hierfür notwendige Sicherungskopien der Software zu erstellen. Eine Sicherungskopie auf einem beweglichen Datenträger ist als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen. Der Auftraggeber hat die Anzahl und den Aufbewahrungsort aller Originale und Kopien der Software zu dokumentieren. Der Auftraggeber hat Hinweise zu Urheberrechten, Marken, Dienstleistungsmarken oder sonstigen Schutzrechten des Auftragnehmers auf allen vollständigen oder teilweisen Kopien der Software, der Dokumentation in gleicher Form und an gleicher Stelle anzubringen, wie diese Hinweise auf den Originalen angebracht sind. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt diese Urheberrechtsvermerke des Auftragnehmers zu verändern oder zu entfernen

(7) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Software in irgendeiner Weise oder durch irgendein Mittel, gleich welcher Art, zu ändern oder abzuwandeln, insbesondere ist er nicht berechtigt abgeleitete Werke oder Änderungen zu schaffen.

(8) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Erweiterungen der Software oder Verbindungen von Software Dritter mit der Software des Auftragnehmers ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers vorzunehmen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Hierzu ist der Auftraggeber insbesondere nicht berechtigt, Dritten Zugang zu etwaigen Objekt- oder Quellcodes zu verschaffen oder hieran selbst oder durch Dritte Änderungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

(9) Die Nutzungsberechtigung wird mit Übergabe der Software wirksam und bleibt wirksam, solange sie nicht aus wichtigem Grund gekündigt wird. Ein wichtiger Grund liegt nur dann vor, wenn es für den Auftragnehmer angesichts der Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen des Auftraggebers, dem Auftragnehmer unzumutbar ist, den Vertrag aufrecht zu erhalten.

§ 7 Weitergabe der Software

(1) Der Auftraggeber darf die Software einem Dritten nur einheitlich und unter vollständiger und endgültiger Aufgabe seiner eigenen Nutzungsrechte nach § 6 an der Software überlassen. Die vorübergehende oder teilweise Überlassung der Nutzung an Dritte ist auch im Rahmen von Unternehmensstrukturen und Rechtsnachfolgenden nach dem Umwandlungsgesetz grundsätzlich untersagt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Weitergabe bedarf stets der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. Dieser wird die Zustimmung erteilen, wenn der Auftraggeber eine schriftliche Erklärung des neuen Nutzers vorlegt, in der sich dieser zur Einhaltung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen verpflichtet und, wenn und soweit der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich versichert, alle Softwareoriginalkopien und etwaig erstellte Sicherungskopien an den Dritten weiterzugeben oder vernichtet zu haben. Die Auftragnehmer ist berechtigt seine Zustimmung zu verweigern, wenn die Nutzung der Software durch den Dritten berechtigten Interessen des Auftragnehmers widerspricht.

§ 8 Liefer- und Leistungszeit, Gefahrübergang

(1) Die Lieferung erfolgt binnen der im Vertragsschluss vereinbarten Frist. Kürzere Liefertermine bedürfen der

ausdrücklichen schriftlichen Zusage des Auftragnehmers. Der Liefertermin steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und vertragsgemäßen Leistungserbringung der jeweiligen Vorlieferanten des Auftragnehmers.

(2) Für die Einhaltung der Liefertermine ist bei körperlichem Versand die Übergabe des Datenträgers an den Transporteur maßgeblich, bei Abruf im Netzwerk der Zeitpunkt ab dem die Software zum Download abrufbar ist.

(3) Für Verzögerungen, die im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegen sowie Verzögerungen aufgrund Verletzung der Mitwirkungs- und Informationspflichten des Auftraggebers ist eine Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen. §§ 11, 12, 13 bleiben hiervon unberührt.

(4) Soweit die vertraglich vereinbarten Leistungen zum Herunterladen bereitgestellt werden, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs mit Bereitstellung und Information des Auftraggebers hierüber auf diesen über.

(5) Soweit die vertraglich vereinbarten Leistungen physisch (bspw. auf Datenträger) übermittelt werden, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs mit Übergabe an den Transporteur auf den Auftraggeber über.

§ 9 Abnahmeprüfung

(1) Bei Vertragsverhältnissen, die dem Werkvertragsrecht unterliegen, erklärt der Auftraggeber bei Abnahmefähigkeit unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Fertigstellungsmeldung, schriftlich die Abnahme. Sie gilt als vorbehaltlos und mängelfrei erteilt, wenn der Auftraggeber innerhalb dieser Frist die Abnahme nicht erklärt. Der Auftragnehmer wird hierauf in der Fertigstellungsmeldung hinweisen. Die Abnahme gilt auch dann als erklärt, wenn der Auftraggeber die Software mehr als einen Monat im Echtbetrieb rügelos nutzt oder seine Billigung auf sonstige Weise zum Ausdruck bringt, bspw. durch Schweigen auf ein Abnahmeverlangen oder durch vorbehaltlose Zahlung der Vergütung.

(2) Der Auftraggeber wird innerhalb dieser Frist in Abstimmung mit dem Auftragnehmer Abnahmetests durchführen und hierzu insbesondere die Software praxisgerecht geeigneten Testanforderungen unterziehen und Testdaten einsetzen. Die Parteien erstellen gemeinsam ein standardisiertes Protokollformular, aus dem die vereinbarten Testfälle/Testdaten, die durchgeführten Funktionsprüfungen und die festgestellten Fehler hervorgehen.

(3) Während dieser Abnahmetests festgestellte Fehler werden dabei wie folgt eingeteilt:

a) Kategorie 1: ablaufhindernde Fehler. Die Software kann nicht genutzt werden. Der Fehler kann nicht mit organisatorischen oder sonstigen wirtschaftlich vertretbaren Hilfsmitteln umgangen werden;

b) Kategorie 2: ablaufhindernde Fehler. Die Nutzung der Software ist beeinträchtigt, kann jedoch im Wesentlichen erfolgen. Der Fehler kann mit organisatorischen und sonstigen wirtschaftlich vertretbaren Hilfsmitteln umgangen werden;

c) Kategorie 3: sonstige Fehler, die keine bedeutenden Auswirkungen auf die Funktionalität und Nutzbarkeit der Software haben.

(4) Die Parteien nehmen die Einteilung in Fehlerkategorien einvernehmlich vor. Der Auftraggeber wird die Abnahme erklären, wenn kein Fehler der Kategorie 1 aufgetreten ist. Nach der Abnahme verbleibende Fehler der Kategorien 2 und 3 werden im Rahmen der Gewährleistung beseitigt. Ein Fehler der Kategorie 1 unterbricht die Abnahmefrist um die Zeit der Mangelbehebung. Die Mangelbehebung zieht keine erneute Abnahmefrist nach sich, sondern muss ebenfalls in der 14-tägigen Abnahmefrist geprüft und abgenommen werden.

(5) Für abgrenzbare und wirtschaftlich selbstständige nutzbare Leistungsteile kann der Auftragnehmer die Durchführung von Teilabnahmen verlangen. In diesem Fall gilt mit der Teilabnahme (Endabnahme) die gesamte Leistung als abgenommen. Bereits erfolgte Teilabnahmen bleiben vom Erfolg der Endabnahme unberührt.

§ 10 Untersuchungs- und Rügepflicht

(1) Der Auftraggeber übernimmt in Bezug auf die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers eine Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend § 377 HGB.

(2) Der Auftraggeber testet gründlich jedes Programm auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Software vor Beginn der operativen Nutzung auf Mangelfreiheit gründlich zu untersuchen. Dies gilt auch für Software, die er im Rahmen der Nacherfüllung oder etwaiger Pflege erhält. § 9 bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, angemessene Vorkehrungen für den Fall zu treffen, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (bspw. durch Datensicherung, Störungsdiagnose o.ä.).

(5) Der Auftraggeber erklärt Rügen grundsätzlich schriftlich mit genauer Beschreibung des Problems. Hierbei ist nur der Ansprechpartner gem. § 5 Ziff. 3 zu entsprechenden Rügen berechtigt.

(6) Der Auftraggeber trägt Nachteile und etwaige Mehrkosten aus einer Verletzung dieser Pflichten. §§ 11, 12, 13 bleiben hiervon unberührt.

§ 11 Vergütung, Zahlungsbedingungen, Vorbehalte

(1) Für die in diesem Vertrag erfassten Leistungen erhält der Auftragnehmer die im Vertrag vereinbarte Vergütung. Die Vergütungen sind hierbei Netto-Preise zuzüglich gesetzlich anfallender Umsatzsteuer.

(2) Der Auftragnehmer ist sofern nicht etwas anderes vertraglich vereinbart ist zur monatlichen Abrechnung befugt. Er dokumentiert dabei Art und Dauer der Tätigkeit und übermittelt diese Dokumentation mit der Rechnung an den Auftraggeber.

(3) Zahlungen sind 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Skonto wird nicht gewährt.

(4) Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Er kann Forderungen – unbeschadet der Regelung des § 354a HGB – nicht an Dritte abtreten.

(5) Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum und die Rechte (§ 6) an den Vertragsgegenständen bis zum vollständigen Ausgleich seiner Forderungen aus diesem Vertrag vor. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer bei Zugriff Dritter auf das Vorbehaltsgut umgehend schriftlich informieren und die Dritte über die bestehenden Rechte des Auftragnehmers informieren.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, für die Dauer eines etwaigen Zahlungsverzugs des Auftraggebers diesem die weitere Nutzung der vertraglich vereinbarten Leistung zu untersagen. Darin liegt kein Rücktritt vom Vertrag. § 449 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.

(7) Gibt der Auftraggeber die vertraglich vereinbarte Leistung zurück, liegt in der Entgegennahme der Leistung kein Rücktritt des Auftragnehmers, außer er hat den Rücktritt ausdrücklich erklärt. Gleiches gilt für die Pfändung der Vorbehaltsware oder von Rechten an der Vorbehaltsware durch den Anbieter.

(8) Der Auftraggeber ist zur Verpfändung oder sicherungsweise Übertragung von unter Eigentums- oder Rechtsvorbehalt stehenden Gegenständen nicht berechtigt.

§ 12 Sachmängel und Aufwendungsersatz

(1) Der Auftragnehmer leistet Gewähr für die vertraglich geschuldete Beschaffenheit der Leistungen. Für eine nur unerhebliche Abweichung der Leistungen des Auftrag-

nehmers von der vertragsgemäßen Beschaffenheit bestehen keine Ansprüche wegen Sachmängeln.

(2) Mängelansprüche bestehen nicht bei übermäßiger oder unsachgemäßer Nutzung, natürlichem Verschleiß, Versagen von Komponenten der Systemumgebung, nicht reproduzierbaren oder anderweitig durch den Auftraggeber nachweisbaren Softwarefehlern oder bei Schäden, die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Dies gilt auch bei nachträglicher Veränderung oder Instandsetzung durch den Kunden oder Dritte, außer diese erschwert die Analyse und die Beseitigung des Sachmangels nicht.

(3) Im Übrigen werden durch den Auftraggeber nachgewiesene Mängel der Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers, inkl. der Handbücher und sonstiger Unterlagen durch den Auftragnehmer innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist nach entsprechender Mitteilung durch den Auftraggeber behoben. Dies geschieht nach Wahl des Auftraggebers durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Falle der Ersatzlieferung ist der Auftraggeber verpflichtet, die mangelhafte Sache zurückzugewähren.

(4) Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung ist erst auszugehen, wenn der Auftragnehmer hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung ermöglicht ist, wenn sie vom Lieferanten verweigert oder unzumutbar verzögert wird, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt.

(5) Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die gesetzlichen Fristen für den Rückgriff nach § 479 BGB bleiben unberührt, gleiches gilt soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für § 12 Abs. 1 Produkthaftungsgesetz.

(6) Die Bearbeitung einer Sachmängelanzeige des Auftraggebers durch den Auftragnehmer für nur dann zur Hemmung der Verjährung, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Ein Neubeginn der Verjährung tritt dadurch nicht ein. Eine Nacherfüllung (Neulieferung oder Nachbesserung) kann ausschließlich auf die Verjährung des die Nacherfüllung auslösenden Mangels Einfluss haben.

(7) Der Auftragnehmer kann Vergütung seines Aufwands verlangen, soweit

a) er aufgrund einer Meldung tätig wird, ohne dass ein Mangel vorliegt, es sei denn der Auftraggeber konnte mit zumutbarem Aufwand nicht erkennen, dass kein Mangel vorlag, oder

b) eine gemeldete Störung nicht reproduzierbar oder anderweitig durch den Auftraggeber als Mangel nachweisbar ist, oder

c) zusätzlicher Aufwand wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten des Auftraggebers anfällt

(8) Für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gilt § 14 ergänzend.

§ 13 Rechtsmängel

(1) Für Verletzungen von Rechten Dritter durch seine Leistungen haftet der Auftragnehmer nur soweit die vereinbarte Leistung vertragsgemäß und insbesondere im vertraglich vorgesehenen Nutzungsumfeld eingesetzt wird. § 12 Ziff. 1 S. 2 gilt entsprechend. Der Auftragnehmer

haftet für Verletzungen von Rechten Dritter nur innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie am Ort der vertragsgemäßen Nutzung der Leistung.

(2) Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber geltend, dass eine Leistung des Auftragnehmers seine Rechte verletzt, benachrichtigt dieser unverzüglich den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer und ggf. dessen Vorlieferanten sind berechtigt aber nicht verpflichtet, soweit zulässig die geltend gemachten Ansprüche abzuwehren. Der Auftraggeber ist zur Anerkennung von Ansprüchen Dritter nicht berechtigt, sofern er nicht zuvor dem Auftragnehmer angemessene Gelegenheit gegeben hat die Rechte Dritter auf andere Art und Weise abzuwehren.

(3) Werden durch eine Leistung des Auftragnehmers Rechte Dritter verletzt, wird der Auftragnehmer nach eigener Wahl und auf eigene Kosten

a) dem Auftraggeber das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder

b) die Leistung rechtsfehlerfrei gestalten oder

c) die Leistung unter Erstattung der dafür vom Kunden geleisteten Vergütung (abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung) zurücknehmen, wenn der Auftragnehmer keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann.

(4) Ansprüche des Auftraggebers wegen Rechtsmängel verjähren entsprechend § 12 Ziff. 5. Für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gilt § 14 ergänzend, für zusätzlichen Aufwand des Auftragnehmers gilt § 12 Ziff. 7 ergänzend.

§ 14 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber stets

a) für die von ihm sowie seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden,

b) nach dem Produkthaftungsgesetz und

c) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die der Auftragnehmer, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.

(2) Der Auftragnehmer haftet bei leichter Fahrlässigkeit nicht, außer soweit er eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhalten der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

(3) Diese Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige entfernte Folgeschäden wird ausgeschlossen.

(4) Für einen einzelnen Schadensfall ist die Haftung auf den Vertragswert begrenzt, bei laufender Vergütung auf die Höhe der Vertragsjahresvergütung, jedoch nicht auf weniger als 50.000,00 €. Für die Verjährung gilt § 9 Ziff. 5 entsprechend. Die Haftung nach Ziff. 1 bleibt hiervon unberührt.

(5) Bei Verlust von Daten haftet der Auftragnehmer nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit des Auftragnehmers tritt diese Haftung nur ein, wenn der Auftraggeber unmittelbar vor der zum Datenverlust führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung durchgeführt hat.

(6) Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen, insbesondere für Datenverlust oder Hardwarestörungen, die auf Inkompatibilität der Leistungen des Auftragnehmers mit der bei dem Auftraggeber vorhanden oder im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages neuen, bzw. zu ändernden Hard- und Software entstehen können.

(7) Für Aufwendungsersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer gilt Ziff. 1 bis 6 entsprechend.

§ 14 Geheimhaltung

(1) Die Parteien werden alle vertraulichen Informationen, der jeweils anderen Partei, die in Zusammenhang mit diesem Vertrag erlangt wurden, als vertraulich zu behandeln, dabei insbesondere den Vertrag und seine Bedingungen, die Software, die Softwareentwicklungstools, ihre jeweiligen Quellcodes, die Dokumentation, sowie alle vollständigen oder teilweisen Kopien hiervon, die Programmkonzepte, die Datenbanken Dritter, sonstige Software Dritter, die mit oder als Teil der Software überlassen wird, Ergebnisse von Vergleichstests sowie Geschäftsgeheimnisse und sämtliche Informationen, die von der offen legenden Partei zum Zeitpunkt der Offenlegung schriftlich als vertraulich gekennzeichnet sind oder, soweit solche Informationen mündlich mitgeteilt werden, als vertraulich bezeichnet werden oder ohne weiteres als vertraulich erkennbar sind oder vernünftigerweise als vertrauliche Informationen vom Auftraggeber eingestuft werden können.

(2) Vertrauliche Informationen sind nicht solche, die

a) ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein bekannt oder zugänglich

geworden sind,

b) im Besitz der empfangenden Partei oder ihr bekannt waren oder von der empfangenden Partei vor Erhalt von der offen legenden Partei ohne Verstoß gegen Geheimhaltungspflichten in körperliche Form gebracht wurden,

c) eigenständig von der empfangenden Partei ohne Verwendung der vertraulichen Informationen entwickelt wurden,

d) der empfangenden Partei auf rechtmäßige Weise von Dritten offen gelegt wurden, die in Bezug auf solche Informationen keinen Geheimhaltungspflichten unterliegen,

e) von der empfangenden Partei nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der offen legenden Partei offen gelegt wurden,

f) nach gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Vorschriften offen gelegt werden müssen, wenn der offen legenden Partei dieses Erfordernis unverzüglich bekannt gegeben und der Umfang der Offenlegung soweit wie möglich beschränkt wird, oder Informationen, die aufgrund einer unanfechtbaren gerichtlichen Entscheidung offen gelegt werden müssen, wenn die offen legende Partei von dieser Entscheidung unverzüglich informiert wird.

(3) Die Parteien stellen sicher, dass vertrauliche Informationen Mitarbeitern oder Dritten nur in dem Umfang zugänglich gemacht werden, in dem dies für die Erfüllung der Verpflichtungen nach diesem Vertrag notwendig ist und unter der Voraussetzung, dass solche Personen ihrerseits einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterworfen sind. § 3 Ziffer 3 bleibt hiervon unberührt.

(4) Diese Geheimhaltungspflichten bleiben auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.

§ 15 Ausführbestimmungen und Sonstiges

(1) Der Auftraggeber wird für die Lieferung oder Leistungen anzuwendende Import- und Exportvorschriften eigenverantwortlich beachten, insbesondere solche der USA. Bei grenzüberschreitender Lieferung oder Leistung trägt der Auftraggeber anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Der Auftraggeber wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.

(2) Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen unter Zugrundelegung dieser allgemeinen Geschäftsbedingun-

gen (AGB). AGB des Auftraggebers finden keine Anwendung, auch wenn der Auftragnehmer solchen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Die Annahme der Leistungen durch den Auftraggeber gilt dabei als Anerkennung dieser AGB unter Verzicht auf AGB des Auftraggebers. Andere Bedingungen sind nur dann verbindlich, wenn der Auftragnehmer diese schriftlich anerkannt hat.

§ 16 Rechtswahl, Gerichtsstand, Schriftformklausel

(1) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Anwendung des UN-Kaufrechts.

(2) Gerichtsstand gegenüber einem Kaufmann, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichem Sondervermögen ist der Sitz des Auftragnehmers.

(3) Änderungen und Ergänzung dieser Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform.